

## B E S C H L U S S

### des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 58. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

---

#### 1. Aufnahme eines Abschnitts 61.5 „Erprobungs-Richtlinie ‚Amyloid-PET‘“ in das Kapitel 61 EBM

61.5 Erprobungs-Richtlinie „Amyloid-PET“

61.5.1 Präambel

1. Die in diesem Abschnitt genannten Gebührenordnungspositionen sind ausschließlich im Rahmen der Durchführung einer Leistung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Erprobung der Amyloid-Positronenemissionstomographie bei Demenz unklarer Ätiologie (Erprobungs-Richtlinie „Amyloid-PET“) berechnungsfähig.
2. Die Kosten für den eingesetzten Tracer sowie die im Zusammenhang mit der Beschaffung des Tracers anfallenden Transportkosten sind nicht Bestandteil der Leistungen dieses Abschnitts. Diese sind gemäß 60.1.2.2 zusätzlich berechnungsfähig.

61.5.2 Spezifische Leistungen

61070 Pauschale für die Amyloid-Positronenemissionstomographie im Rahmen der Erprobungsrichtlinie Amyloid-PET

3.653 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 61070 ist einmal berechnungsfähig.*

61071 Kostenpauschale für den Sprechstundenbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen aus Abschnitt 61.5.2

6,10 Euro

*Die Kostenpauschale 61071 ist nur für  
Krankenhäuser berechnungsfähig.*

**Protokollnotizen:**

1. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband sind sich einig, dass die Protokollnotizen Nr. 2 und Nr. 3 des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 44. Sitzung den grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Erprobungsverfahren Rechnung tragen und somit für den vorliegenden Beschluss gelten.

2. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den ergänzten Bewertungsausschuss lagen keine ausreichenden Informationen über alle zur Studiendurchführung notwendigen medizinischen Leistungen vor. Die Trägerorganisationen stimmen darin überein, dass nach Bekanntwerden des maßgeblichen Studienprotokolls, der vorliegende Beschluss hinsichtlich des daraus resultierenden Anpassungsbedarfs überprüft und gegebenenfalls angepasst wird. Ein Anpassungsbedarf kann auch durch ärztliche Leistungen begründet sein, die ausschließlich zum Zwecke der Studienerstellung gemäß Studienprotokoll notwendig sind und die nicht durch die Finanzierung der wissenschaftlichen Begleitung der Erprobungsstudie des Gemeinsamen Bundesausschusses bzw. des antragstellenden Herstellers vergütet werden.